
Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 9. Mai 2025

Verordnung von Heilmitteln per Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt

Für die Verordnung von Heilmitteln per Videosprechstunde gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Versicherte und die verordnungsrelevante Diagnose sowie die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind dem Verordner unmittelbar persönlich bekannt,
- die Erkrankung schließt eine Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde nicht aus und
- es handelt sich um eine Folgeverordnung.

Verordnung durch einen anderen Arzt

Die Verordnung kann durch einen anderen verordnungsberechtigten Arzt erfolgen, sofern dieser den Versicherten mit dem Verordner gemeinschaftlich unter Zugriff auf die gemeinsame Patientendokumentation behandelt.

Als Organisationsform mit gemeinsamer Patientendokumentation kommen laut G-BA beispielsweise Berufsausübungsgemeinschaften, medizinische Versorgungszentren oder auch ermächtigte Einrichtungen im Krankenhaus in Betracht.

Folgeverordnungen nach telefonischem Kontakt

Die Ausstellung von Folgeverordnungen für Heilmittel nach einem vorherigen telefonischen Kontakt zwischen dem Verordner und dem Patienten ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Verordnende den aktuellen Gesundheitszustand bereits im Rahmen einer unmittelbar persönlichen Behandlung oder einer Videosprechstunde erhoben hat und keine weitere Ermittlung verordnungsrelevanter Informationen erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt

- Versicherte haben keinen Anspruch auf die Verordnung per Videosprechstunde. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Videosprechstunde. Diese ist für alle Teilnehmenden freiwillig.
- Versicherte sind im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären.
- Wenn es der verordnenden Person nicht möglich ist, die Verordnungsvoraussetzungen per Videosprechstunde hinreichend zu beurteilen, ist von einer Verordnung per Videosprechstunde abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen ärztlichen/psychotherapeutischen Untersuchung zu verweisen.
- Sowohl bei der Videosprechstunde als auch bei telefonischem Kontakt hat der Verordner die Authentifizierung des Versicherten sicherzustellen.
- Die Vorgaben der [Heilmittel-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses sind auch bei Verordnung per Videosprechstunde oder Telefon zu beachten.